

4197/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat MOSER, KIER, Partnerinnen und Partner haben am 18. Juni 1998 unter der Nr. 4569/J eine Anfrage betreffend "den Verdacht der Verletzung von Dienstpflichten durch Bezirksinspektor Josef KLEINDIENST, dienstführender Beamter der Bundespolizeidirektion Wien, Generalinspektorat der Sicherheitswache" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Halten die Dienstvorgesetzten des Herrn Bezirksinspektor KLEINDIENST die Vorgangsweise, BeschwerdeführerInnen generell als "Verbrecher" und "Gesetzesbrecher" zu bezeichnen und mit einer Zivilklage zu bedrohen, für geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des BezInsp. KLEINDIENST zu erhalten?
 - a) Wenn ja, teilt die oberste Dienstbehörde diese Einschätzung?
 - b) Wenn nein, welche Disziplinarmaßnahmen nach dem BDG 1979 werden wann gegen BezInsp. KLEINDIENST ergriffen werden?
2. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um BeschwerdeführerInnen gegen die Exekutive vor ungeprüften Zivilklagen zu schützen?
3. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um BeschwerdeführerInnen gegen die Exekutive vor pauschalen Vorverurteilungen als "Verbrecher" und "Gesetzesbrecher" durch Exekutivbeamte zu schützen?

4. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um sicherzustellen, daß das Recht auf Beschwerden gegen die Exekutive in keiner Weise, weder durch Klage drohungen noch durch parteiische Amtsführung oder Vorverurteilung von BeschwerdeführerInnen eingeschränkt wird? Welche Möglichkeiten der Beweisführung sehen Sie in diesem Zusammenhang für die BeschwerdeführerInnen?

5. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um jener Minderheit innerhalb der österreichischen Sicherheitsexekutive, die Beschwerden generell für Willkürakte hält, ein professionelles Berufsbild zu vermitteln? Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bundespolizeidirektion Wien als zuständige Dienstbehörde des BezInsp. KLEINDIENST wurde von der entsprechenden Fachabteilung meines Ressorts von den in Rede stehenden Äußerungen des Beamten, die dieser in seiner Funktion als Vorsitzender der FGÖ getätigter hat, in Kenntnis gesetzt und unter einem angewiesen, diese in disziplinarrechtlicher Hinsicht zu prüfen und über die Ergebnisse bzw. allenfalls veranlaßte Maßnahmen zu berichten.

Zu den Fragen 2 bis 5:

BezInsp. KLEINDIENST hat die in Rede stehenden Äußerungen in seiner Funktion als Vorsitzender der FGÖ getätigter. Die FGÖ ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Sollte dieser Verein tatsächlich Aktivitäten im Sinne der Ankündigungen des BezInsp. KLEINDIENST setzen, werden diese ausschließlich vom Verein bzw. dessen Funktionären in zivil - und

strafrechtlicher Hinsicht zu verantworten sein. Für den Bereich meines Ressorts kann ich versichern, daß weiterhin jede Beschwerde sachlich und unparteiisch geprüft wird. bzw. allenfalls festgestellte Mißstände in gebotener Weise abgestellt werden. Ferner weise ich darauf hin, daß der adäquate Umgang mit Beschwerden einen wichtigen Bestandteil der Grundausbildung bzw. der berufsbegleitenden Fortbildung der Beamten meines Ressorts darstellt.